



Sondermandanteninformation Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer

Das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz, das die s.g. Inflationsausgleichsprämie enthält, wurde am 25.10.2022 verkündet.

Arbeitgeber können diese Prämie jetzt in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 EUR steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren (§ 3 Nr. 11c EStG). Zugleich besteht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SVEV Betragsfreiheit in der Sozialversicherung.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es soll genügen, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form - zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis bei der Überweisung oder im Rahmen der Lohnabrechnung - deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Ob und in welcher Höhe eine solche Prämie gewährt wird, steht dem Arbeitgeber grundsätzlich frei. Die Leistung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Ein Gehaltsverzicht oder eine Gehaltsumwandlung zu Gunsten dieser Prämie sind ausgeschlossen. Auch bereits zugesagte Lohnerhöhungen oder Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld dürfen durch die Leistung nicht ersetzt werden.

Ein bisher freiwillig vom Arbeitgeber gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kann in eine Inflationsausgleichsprämie umgewandelt werden (Achtung: Arbeitsverträge beachten!)

Eine Zahlung in mehreren aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen soll möglich sein. Auch Auszubildende und Minijobber können die Prämie erhalten. Hier gilt es grundsätzlich die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten.

Unerheblich ist auch, ob es sich um eine Einmalzahlung oder eine Auszahlung in mehreren Raten handelt.

Für die Praxis empfiehlt sich auf der Abrechnung oder der Überweisung deutlich zu machen, dass die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie dazu dient, die anhaltend hohen Belastungen infolge der Preissteigerungen zu reduzieren. Außerdem sollten Arbeitgeber die Freiwilligkeit der Zahlung durch einen entsprechenden Hinweis dokumentieren. Folgendes Muster könnte hier genutzt werden:

„Die Gewährung der als Inflationsausgleichsprämie bezeichnete einmalige Zahlung in Höhe von EUR erfolgt durch den Arbeitgeber (Name) freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Zahlung soll die anhaltend hohen Belastungen des Arbeitnehmers (Name) aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise abmildern. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht nicht. Die Zahlung ist nach § 3 Nr. 11c EStG steuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei.“

Gerne sind wir Ihnen bei der Umsetzung der Inflationsausgleichsprämie behilflich.